

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 23. Februar 1967	Nummer 19
--------------	--	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2374	8. 12. 1966	Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers Wohngeld; hier: Vordrucke, Hinweise für die Ergänzung der Eingabewertbogen und buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes	161
2374	3. 1. 1967	RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten Wohngeld; hier: Beginn der Berechnung des Wohngeldes durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung	192

I.

2374

Betr.: Wohngeld;

hier: Vordrucke, Hinweise für die Ergänzung der Eingabewertbogen und buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes

Gem. RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten — III A 6 — 4.081 — 6101.66 — u. d. Finanzministers — O 2053 — 101 — II B 1 — v. 8. 12. 1966

Wohngeldkontoblatt

Muster 8 WoGB

Erinnerungsschreiben

Muster 9 WoGB

Zahlungsverhinderung Wohngeld

Muster 10 WoGB

Mitteilung über Rückläufe

Muster 11 WoGB

I.

Vordrucke für die Bearbeitung des Wohngeldes mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen

Für die Bearbeitung des Wohngeldes mit Hilfe des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen sind folgende Vordrucke, die diesem Runderlaß als Anlage beigelegt sind, zu verwenden:

Antrag auf Gewährung eines Mietzuschusses
Muster 1c WoGB

Antrag auf Gewährung eines Lastenzuschusses
Muster 1d WoGB

Einlageblatt für die Einkommensberechnung
Muster 1e WoGB

Wohngeld
Unterbrechung — Einstellung — Löschung
Muster 6 WoGB

Eingabewertbogen für die Auszahlung von Wohngeld
— Anweisung über Sollbeträge —
Muster 7 WoGB

II.

Hinweise für die Ergänzung der Eingabewertbogen Wohngeld

1. Allgemeine Hinweise

1.1 Die am linken Rand der Vordrucke eingetragenen Ziffern werden als Textziffer (Tz), die in der rechten Randspalte stehenden Ziffern als Kennziffer (KZ) bezeichnet.

1.2 Die Wohngeldberechnung kann in folgenden Fällen nicht beim Rechenzentrum, sondern nur nach dem bisherigen Verfahren gemäß den „Bestimmungen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB)“ vom 1. April 1965 (MBL. NW S. 594 SMBL. NW 2374) erfolgen

a) bei Fällen mit mehr als fünf Einkommensbeziehern oder

b) bei Wohngeldänderungen, die nicht den laufenden Bewilligungszeitraum betreffen.

1.3 Für **einen** Rechenlauf darf die einzelne Kennziffer eines Wohngeldfalles nur **einmal** geändert werden. Ferner müssen sich die für einen Rechenlauf eingegebenen Änderungen auf **einen** Zeitpunkt beziehen. Bei Änderungen, die mit den Mustern 1c bis 1e WoGB

eingetragen werden, brauchen nur die zu ändernden Kennziffern ausgefüllt zu werden. Dabei ist jedoch in jedem Falle mindestens eine der Kennziffern des Abschnitts B Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 im Muster 1e WoGB auszufüllen.

2. Wohngeldnummer

2.1 Die laufende Nummer innerhalb der Wohngeldnummer wird von der Bewilligungsbehörde vergeben. Sie ist zunächst fünfstellig. Vom Rechenzentrum wird der Wohngeldnummer eine Prüfziffer (PZ) als Sicherheitszahl hinzugefügt. Sie wird Bestandteil der Wohngeldnummer. Im Antrag ist darauf zu achten, daß die laufende Nummer rechtsbündig eingetragen wird. Führende Nullen sind einzufügen. Ist jedoch die Prüfziffer noch nicht der Wohngeldnummer hinzugefügt worden, darf die letzte für die Prüfziffer vorgesehene Stelle nicht ausgefüllt werden.

2.2 Tritt eine Unterbrechung der Wohngeldzahlung dadurch ein, daß der Wohngeldempfänger die weitere Gewährung nicht bis zum Ende des ersten Monats nach Ablauf des Bewilligungszeitraums beantragt hat, ist auch bei der Weitergewährung die bisher vergebene Wohngeldnummer zu verwenden (vgl. 6.16).

2.3 Dauert die in Nr. 2.2 genannte Unterbrechung länger als vier Monate oder tritt ein Wechsel von Mietzuschuß in Lastenzuschuß oder umgekehrt ein, ist eine neue Wohngeldnummer zu vergeben.

3. Anschriften und Art der Auszahlung

Im Antrag können bei einem Wohngeldfall mehrere Anschriften auftreten. Die Anschriften werden im Rechenzentrum gespeichert und stehen für jede weitere Bearbeitung des Falles zur Verfügung. Bei der Ausfüllung des gleichzeitig als Eingabewertbogen vorgesehenen Wohngeldantrags sind die rechts neben den Angaben stehenden Anweisungsnummern (Schlüsseltexte) zu beachten. Der Bearbeiter hat entweder einen oder beide der zugehörigen Schlüsseltexte zu streichen.

Der zuerst angegebene Schlüsseltext gilt für die erstmalige Aufnahme einer Angabe in der maschinell geführten Speicherkartei des Rechenzentrums (vorletzte Stelle des Schlüsseltextes: „0“). Der zu einer Eingabe angegebene zweite Schlüsseltext gilt für die Vornahme einer Änderung mit den Änderungswerten (vorletzte Stelle des Schlüsseltextes: „1“). Haben sich bei einer späteren Bearbeitung des Falles die Angaben nicht geändert, sind beide Schlüsseltexte zu streichen, da die Angaben bereits im Rechenzentrum gespeichert sind.

Zu Tz 1.1, 1.2 und 1.3 (Antragsteller und Art der Auszahlung):

Wird die Anschrift eines Wohngeldberechtigten oder die Art der Auszahlung erstmals für die Datenverarbeitung bereitgestellt, ist der Schlüsseltext zu streichen, der in der vorletzten Stelle eine „1“ hat. Bei Tz 1.1 bleibt zum Beispiel der Schlüsseltext 01 87 00 offen.

Im Falle der Änderung einer Anschrift ist der Schlüsseltext zu streichen, der an der vorletzten Stelle eine „0“ enthält. Die im Rechenzentrum vorhandenen Anschriften werden in diesem Falle mit den eingegebenen Angaben geändert.

Zu Tz 1.1 und Tz 1.3 Buchst. a:

Als Anredeschlüssel ist einzutragen für

Herrn = 1
Frau = 2
Fräulein = 3

Ist keine Eintragung vorhanden, wird keine Anrede geschrieben.

Zu Tz 1.3 Buchst. b:

Bei den Merkmalen für die Überweisung ist die dem Bankinstitut von der Bewilligungsbehörde zugeordnete Banknummer rechts daneben einzutragen.

4. Allgemeine Angaben über die Eingabewerte

Die Eingabewerte sind vom Sachbearbeiter rechts in den umrandeten Teil des Antrags (Muster 1c und 1d

WoGB) und in das Einlageblatt für die Einkommensberechnung (Muster 1e WoGB) sowie in die weiteren Eingabewertbogen (z. B. Muster 6 und 7 WoGB) einzutragen. Grundsätzlich ist zu beachten:

Alle DM- und qm-Angaben sind mit zwei Stellen hinter dem Komma anzugeben. Der Betrag 3,— DM ist z. B. zu schreiben: 3,00.

Eine Datumsangabe ist grundsätzlich sechsstellig zu schreiben, z. B. 1. 1. 67 als 01 01 67. Eine Ausnahme hiervon bilden die achtstellige Eintragung bei KZ 15 der Muster 1c und 1d WoGB und die vierstellige Eintragung bei Tz 2.3 und Tz 2.4 des Musters 7 WoGB.

Bei der erstmaligen Berechnung des Wohngeldes durch das LRZ sind alle Werte und Angaben auszufüllen, die für den Fall von Bedeutung sind.

Wird das Wohngeld später nochmals durch das LRZ berechnet (z. B. Nrn. 36,37 WoGB, neuer Bewilligungszeitraum oder Änderung), brauchen nur die Werte eingetragen zu werden, die von der vorhergehenden Eingabe abweichen. Wird ein Wert aufgehoben (z. B. Einnahmen aus Untermiete, SBZ-Zuwanderer-Ausiedler-Eigenschaft oder zusätzlicher Wohnraum nach Nr. 26 Abs. 2 WoGB), ist in den entsprechenden Zeilen eine 0 (Null) einzutragen.

Die Bedeutung der für die maschinelle Bearbeitung des Wohngeldes erforderlichen Kennziffern ergibt sich aus dem Antrag. Insbesondere ist für die Eintragung der Werte in den Anträgen folgendes zu beachten:

Ist eine Frage vom Antragsteller durch Ankreuzen eines Kästchens beantwortet worden, hat der Bearbeiter nach Feststellung der Richtigkeit der Angabe im Antrag die rechts neben dem Kästchen stehende Ziffer einzutragen.

5. Eingabewerte für die Antragsvordrucke (Muster 1c und 1d WoGB)

Einer der Schlüsseltexte 04 87 00 oder 04 87 10 ist zu streichen. Der Schlüsseltext 04 87 10 ist offen zu lassen, wenn die vorhergehende Festsetzung des Wohngeldes geändert werden muß. Handelt es sich um einen neuen Antrag, ist der Schlüsseltext 04 87 00 offen zu lassen.

Zu Tz 1.1 bis 1.3 (Muster 1c und 1d):

Hierzu wird der Finanzminister in Kürze ein Beiblatt entwerfen, das von den Bewilligungsbehörden benützt werden kann, wenn die betreffenden Zeilen vom Antragsteller unleserlich, unklar oder mißverständlich ausgefüllt worden sind. Dieses Beiblatt, das den Vordruckverlagen zur Verfügung gestellt werden wird, kommt also nur im Bedarfsfall zur Anwendung.

Zu Tz 2.5 (Muster 1c) bzw. Tz 2.4 (Muster 1d):

Als Zahl der zum Haushalt rechnenden unterhaltsberechtigten Kinder ist die Zahl der Kinder anzugeben, für die die Voraussetzungen der Nr. 15 Abs. 2 WoGB erfüllt sind.

Zu Tz 2.6 (Muster 1c) bzw. Tz 2.5 (Muster 1d):

Als Zahl der in den letzten zwei Bewilligungszeiträumen verstorbenen Familienmitglieder, die zum Haushalt gehörten, ist lediglich die Zahl der verstorbenen Familienmitglieder anzugeben, die neben der Zahl der lebenden Familienmitglieder nach Nr. 26 Abs. 3 WoGB bei der Festsetzung der benötigten Wohnfläche berücksichtigt werden.

Zu Tz 3.1 bis 3.6 (Muster 1c) bzw. Tz 3.1 bis 3.5 (Muster 1d):

Unter den Angaben dieser Textziffern sind vom Antragsteller Angaben gefordert, die ggf. den Grund für die Versagung eines Wohngeldantrages enthalten. Soll ein Antrag auf Gewährung von Wohngeld abgelehnt werden, ist der Eingabewert „1“ bei den KZ 08 bis 13 einzutragen. Bei der KZ 09 können ggf. auch noch die nachfolgend aufgeführten Eingabewerte „2“ bis „6“ eingegeben werden. Die mit diesen KZ bezeichneten Versagungsgründe fallen sachlich zwar nicht unter KZ 09, sie sind aber aus Zweckmäßigkeitsgründen bei dieser KZ untergebracht worden. Es werden Ablehnungsbescheide mit folgenden Ablehnungstexten maschinell erstellt:

KZ 08: Eintragung des Eingabewertes „1“:

Sie haben die bisherige Wohnung ohne triftigen Grund aufgegeben und eine neue Wohnung bezogen, die anders als die bisherige Wohnung Ihren wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnissen nicht entspricht (Nr. 44 Abs. 1 WoGB).

KZ 09: Eintragung des Eingabewertes „1“:

Es handelt sich um eine Doppelwohnung. Für die andere Wohnung wird bereits Wohngeld gewährt (Nr. 43 WoGB).

KZ 09: Eintragung des Eingabewertes „2“:

Im Hinblick auf Ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse kann Ihnen zugemutet werden, die Miete Belastung aufzubringen (Nr. 39 WoGB).

KZ 09: Eintragung des Eingabewertes „3“:

Der Bezug einer anderen angemessenen Wohnung ist Ihnen möglich und zumutbar (Nr. 44 Abs. 2 WoGB).

KZ 09: Eintragung des Eingabewertes „4“:

Die Miete Belastung hat sich um mehr als 15 v. H. auf Grund von Umständen erhöht, die Sie oder Ihre zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder zu vertreten haben (Nr. 37 Ziff. 2 WoGB).

KZ 09: Eintragung des Eingabewertes „5“:

Die für den Antrag erforderlichen Unterlagen sind von Ihnen nicht beigelegt worden (Nr. 47, 48 Abs. 2 WoGB).

KZ 09: Eintragung des Eingabewertes „6“:

Es bestehen Mietrückstände, die von Ihnen zu vertreten sind.

KZ 10: Eintragung des Eingabewertes „1“:

Sie erhalten andere Leistungen (Sozialhilfe bzw. Kriegsopferfürsorge), die dazu bestimmt sind, die Miete Belastung für Ihre Wohnung ganz oder teilweise aufzubringen (Nr. 46 WoGB).

KZ 11: Eintragung des Eingabewertes „1“:

Als vorübergehend abwesendes Familienmitglied (Nr. 7 Abs. 2 Satz 2 WoGB) nutzen Sie den Wohnraum nur vorübergehend (Nr. 42 WoGB).

KZ 12: Eintragung des Eingabewertes „1“:

Es liegt ein Versagungsgrund nach Nr. 41 WoGB vor (unzureichende Wohnverhältnisse; abzubrechendes Gebäude).

KZ 13: Eintragung des Eingabewertes „1“:

Ihnen kann zugemutet werden, zunächst vorhandenes Vermögen für die Entrichtung der Miete bzw. zur Aufbringung der Belastung einzusetzen oder zu verwerten (Nr. 40 Abs. 1 und 2 WoGB).

Ergibt sich die Ablehnung eines Antrags auf Bewilligung von Wohngeld durch die maschinelle Berechnung, so werden je nach dem Grund der Ablehnung folgende Ablehnungsgründe maschinell ohne besondere Anweisung im Wohngeldbescheid aufgenommen:

- a) Die höchstzulässige Belastung wird überschritten (Nr. 45 WoGB).
- b) Das Familieneinkommen überschreitet die zulässige Grenze (Nr. 8 WoGB).
- c) Das Familieneinkommen hat sich im laufenden Bewilligungszeitraum um nicht mehr als 15% verringert (Nr. 37 Ziff. 1 WoGB).
- d) Die Miete Belastung hat sich nicht um mehr als 15% erhöht (Nr. 37 Ziff. 2 WoGB).
- e) Auf Grund Ihres neuen Antrages würde sich ein niedrigerer Wohngeldbetrag ergeben, als Ihnen zur Zeit gewährt wird.

Zu Tz 4.4 (Muster 1c) bzw. Tz 4.7 (Muster 1d):

Im Gegensatz zu den übrigen Datumsangaben ist das Datum der Bezugsfertigkeit der Wohnung einschließ-

lich der Jahrhundertangabe anzugeben. Das Datum ist also achtstellig einzutragen, z. B. 1. 1. 1948 als 01 01 1948.

Zu Tz 4.8 (Muster 1c):

Die Bewilligungsbehörden können wahlweise den absoluten Betrag der monatlichen Miete oder den Betrag pro qm im Monat einsetzen. Beträge ab 6,— DM gelten als Monatsmietbetrag; Beträge bis zu 5,99 DM werden als Miete pro qm behandelt.

Zu Tz 4.9 (Muster 1c) bzw. Tz 5.1 (Muster 1d):

In die Gesamtfläche der Wohnung ist auch die Fläche einzubeziehen, die mit anderen Mietparteien gemeinsam benutzt wird.

Zu Tz 4.10 (Muster 1c) bzw. Tz 5.2 (Muster 1d):

Als Gesamtfläche der Nebenräume ist die Fläche der Nebenräume anzugeben, die dem Antragsteller zuzurechnen ist.

Zu Tz 4.13 (Muster 1c):

In Tz 4.13 Buchst. c ist die Fläche des gemeinschaftlich genutzten Raumes anzugeben, die dem Antragsteller nicht zuzurechnen ist. Die Gesamtfläche wird maschinell um die hier genannte Fläche vermindert.

Zu Tz 4.15 (Muster 1c):

Die von der Gesamtmiete abzuziehenden Werte sind grundsätzlich als Betrag anzugeben. Bei „Kosten des Betriebs der Fernheizung“ genügt es jedoch, wenn nur die Ziffer angegeben ist. Der Betrag wird dann maschinell nach Nr. 20 Abs. 2 Ziffer 2 WoGB berechnet.

Zu Tz 5.2 (Muster 1c) bzw. Tz 7.2 (Muster 1d):

Es ist die Zahl der Personen mit SBZ-Zuwanderer-Aussiedler-Eigenschaft anzugeben. In KZ 48 darf nur der Eingabewert „1“ oder der Eingabewert „2“ eingesetzt werden. Wenn beide Tatbestände gegeben sind, ist nur die für den Haushaltsvorstand zutreffende Ziffer, in den übrigen Fällen die für die Mehrzahl der Familienmitglieder zutreffende Ziffer einzutragen.

Die Eintragung hinter KZ 49 wirkt sich so aus, daß je eingetragene Person 1200,— DM vom Familieneinkommen abgezogen werden.

Zu Tz 6.1 (Muster 1c und 1d):

Bei einem später vorgesehenen Neudruck der Erläuterungen für die Ausfüllung der Antragsvordrucke wird der Antragsteller zu Tz 6.1 besonders darauf hingewiesen werden, daß er auch Nebeneinkünfte anzugeben hat. Auch die Vordrucke werden entsprechend geändert werden. Solange das noch nicht geschehen ist, werden die Bewilligungsbehörden gebeten, bei der Überprüfung der Angaben zum Einkommen Feststellungen zu treffen, ob Nebeneinkünfte vorhanden sind.

Zu Tz 8.1 (Muster 1d):

Die nach Muster 4 WoGB errechnete verbleibende Belastung des Eigentümers ist in einen Monatsbetrag umzurechnen und hier einzutragen.

6. Einlageblatt für die Einkommensberechnung (Muster 1e WoGB)**6.1 Vorbemerkung:**

Auf Grund des Musters 1e WoGB wird das Familieneinkommen gebildet, und zwar durch Eintragung von Einkünften unter Berücksichtigung von Werbungskosten und erhöhten Absetzungen sowie einer selbstverschuldeten Einkommensverringerung auf der Vorderseite des Musters 1e WoGB unter Abschnitt A.

Das Muster 1e WoGB ist stets zusammen mit dem Antragsmuster 1c bzw. 1d zur Ablochung zu geben. Lediglich bei alleiniger Anforderung eines Kontoauszuges kann das Muster 1e WoGB isoliert verwandt werden (vgl. Nr. 6.17).

Die unter Nr. 14 WoGB fallenden, bei der Wohngeldberechnung aber außer Betracht zu lassenden Einnahmen sind gesondert unter I auf der Rückseite des Musters 1e WoGB mit dem Gesamtbetrag einzutragen. Die von diesen Beträgen bei der Ermittlung des Jahreseinkommens zu berücksichtigenden Teile (z. B. der halbe Betrag der Unterhaltshilfe und der Beihilfe

- zum Lebensunterhalt nach dem LAG) sind unter II einzutragen.
Im einzelnen wird zum Einlageblatt Muster 1 e WoGB noch auf folgendes hingewiesen:
- 6.2 Die Eintragung zu KZ 54 (Wohngeldnummer) ist stets vorzunehmen.
- 6.3 In Abschnitt A sind in der ersten Leerspalte die Einnahmen für den Antragsteller, in den folgenden Spalten die Einnahmen für weitere Einkommensbezieher einzutragen.
- 6.4 In Abschnitt A sind stets Jahresbeträge einzutragen.
- 6.5 In Abschnitt A sind sämtliche Einkunftsarten aufgeführt, die für die Einkommensermittlung in Betracht kommen, und zwar
A 1: Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
A 2: Einkünfte aus Gewerbebetrieb
A 3: Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
A 5: Einkünfte Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit
A 7: Sonstige Einnahmen (Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Einkünfte aus Kapitalvermögen und sonstige Einkünfte im Sinne der §§ 22, 23 EStG).
- 6.6 Zu Abschnitt A Nr. 4:
Sofern in den unter Tz 1 bis 3 aufgeführten Einkünften erhöhte Absetzungen (vgl. Nr. 17 Abs. 2 letzter Satz WoGB) enthalten sind und den Gewinn gemindert haben, sind diese erhöhten Absetzungen in Tz 4 einzutragen. Hierdurch werden sie bei der Berechnung dem Jahreseinkommen wieder hinzugerechnet.
- 6.7 Zu Abschnitt A Nr. 6:
Werbungskosten brauchen nur dann eingetragen zu werden, wenn sie einen Pauschbetrag von jährlich 564,— DM übersteigen. In diesem Falle sind die gesamten Werbungskosten einschließlich des Pauschbetrages von 564,— DM einzutragen.
- 6.8 Zu Abschnitt A Nr. 7:
Als sonstige Einnahmen sind nicht die in Nr. 14 WoGB genannten Einnahmen einzutragen. Einnahmen nach Nr. 14 WoGB sind auf der Rückseite des Musters 1 e WoGB unter I aufzuführen (vgl. Vorbemerkung). Sind in den Antragsmustern 1 c und 1 d unter Tz 6.2 bzw. Tz 5.6 Einnahmen aus Miete oder Untermiete aufgeführt, so dürfen diese Einnahmen im Muster 1 e nicht nochmals eingetragen werden. Einnahmen aus vermieteten Räumen innerhalb der Eigentümerwohnung sind in der Lastenberechnung (Muster 4 WoGB) zu berücksichtigen (vgl. Erläuterung Nr. 29 des RdErl. vom 28. 2. 1966).
- 6.9 Zu Abschnitt A Nr. 8:
Als Werbungskosten zu Abschnitt A Nr. 7 sind die tatsächlich entstandenen Werbungskosten zu den sonstigen Einnahmen einzutragen.
- 6.10 Zu Abschnitt A Nr. 9:
Die Ausführungen zu Nr. 6.6 gelten sinngemäß auch hier.
- 6.11 Zu Abschnitt A Nr. 10:
Hier ist der Betrag der selbstverschuldeten Einkommensverringerung einzutragen (vgl. Nr. 12 WoGB).
- 6.12 Zu Abschnitt A Nr. 11:
Es können hier künftige Einkommensänderungen (Gesamtsumme für den restlichen Bewilligungszeitraum) eingetragen werden. Sofern es sich um Einkommensverringerungen handelt, ist der Betrag in rot einzutragen.
- 6.13 Zu Abschnitt A Nr. 15:
Als „Rangfolge der Kinder“ ist bei jedem in Abschnitt A aufzuführenden Kind die Reihenfolge nach dem Alter anzugeben (z. B. drittältestes Kind mit „3“). Dabei sind jedoch nur die Kinder zu berücksichtigen, die unter Nr. 15 Abs. 2 WoGB fallen. Bei den zum Haushalt rechnenden Kindern, die nicht unter Nr. 15 Abs. 2 WoGB fallen, ist als Rangfolge die Ziffer „27“ einzutragen.
- 6.14 Zu Abschnitt I der Rückseite:
Die Lehrlingsvergütung ist unter Nr. 4 (sonstige Erziehungsbeihilfen) mit dem Teil einzutragen, der als Erziehungsbeihilfe gilt. Soweit die Lehrlingsvergütung als Entgelt aus nichtselbständiger Arbeit gilt, ist dieser Teil unter Einkommen aus nichtselbständiger Arbeit (Abschnitt A Nr. 5) einzutragen.
- 6.15 Zu Abschnitt B Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8:
Bei den Nrn. 1 bis 4 und 6 bis 8 ist zutreffendenfalls eine „1“ einzutragen, wobei bei jeder Eingabe mindestens eine dieser Kennziffern auszufüllen ist.
- 6.16 Zu Abschnitt B Nr. 1:
In den Fällen der Nrn. 2.2 und 2.3 des Erlasses ist stets eine „1“ bei Kennziffer 67 einzutragen.
- 6.17 Zu Abschnitt B Nr. 8:
Bei der alleinigen Anforderung eines Kontoauszuges (ohne gleichzeitige Änderung anderer Eingabewerte) kann von der Vorlage des Musters 1 c bzw. 1 d WoGB abgesehen werden. In diesem Falle ist für die Anforderung des Kontoauszuges der Schlüsseltext 04 87 00 (Mietzuschußfall) bzw. 05 87 00 (Lastenzuschußfall) neben der KZ 772 einzutragen. Außerdem ist die KZ 772 mit einer „1“ zu bezeichnen.
- 6.18 Zu Abschnitt B Nrn. 9 und 10:
Beginn bzw. Ende des Bewilligungszeitraums sind nur dann einzutragen, wenn der Bewilligungszeitraum oder der Zahlungszeitraum von der Regel der Nrn. 34 bis 36 WoGB abweichen. In diesem Falle ist das abweichende Datum einzutragen.
- 6.19 Zu Abschnitt C:
Dieser Abschnitt ist für standardisierte Erläuterungstexte vorgesehen, die im Wohngeldbescheid wiedergegeben werden können. Die Eingabe erfolgt unter einer Kennziffer. In diese Texte, die im einzelnen noch festgelegt werden, können jeweils bis zu 8 Zeichen ergänzend eingegeben werden.
Beispiel eines Erläuterungstextes:
„Ihr Einkommen konnte nur in Höhe von DM berücksichtigt werden.“
Zu der zu diesem Text vorzusehenden Kennziffer kann die Bewilligungsbehörde den Betrag angeben, also:

Kennziffer	Ergänzung
927	150

Der Betrag von 150 DM wird dann maschinell in den Erläuterungstext eingesetzt.

Es wird gebeten, dem Minister für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten wiederholt vorkommende Erläuterungstexte zu den Wohngeldbescheiden mitzuteilen, damit diese später mit einer festzulegenden Kennziffer den Bewilligungsbehörden bekanntgegeben werden können.

7. Unterbrechung — Einstellung — Löschung (Muster 6 WoGB)

In Abschnitt I Buchstaben a) und b) und Abschnitt III ist jeweils der Tag der Bearbeitung einzutragen.

In Abschnitt II Nr. 1 bzw. 2 sind stets die beiden unter KZ 773 und 774 vorgesehenen Daten einzutragen.

8. Eingabewertbogen für die Auszahlung von Wohngeld — Anweisung über Sollbeträge — (Muster 7 WoGB)

Zu Tz 2:

Hierbei handelt es sich um Anweisungen über Beträge, die in gleichbleibender Höhe laufend zu zahlen sind.

Zu Tz 2.3:

Als Beginn der Auszahlung sind der Monat und das Jahr einzutragen, in dem die laufende planmäßige Auszahlung beginnen soll. Das gilt auch für bereits abgelaufene Termine; der sich dabei ergebende nachzuzahlende Betrag wird bei der nächsten Zahlung ausbezahlt.

Zu Tz 2.4:

Als Ende des Auszahlungszeitraums sind der Monat und das Jahr einzutragen, für den der angewiesene Betrag letztmalig gezahlt wird (z. B. Zahlung für den 1. 3. bis 31. 5. 1967 = 05 67).

Zu Tz 2.5:

Als Soll für den Auszahlungszeitraum ist die Summe einzutragen, die anweisungsgemäß für den Zeitraum zu zahlen ist, der sich aus Tz 2.3 und Tz 2.4 ergibt.

9. Zahlungsverhinderung (Muster 10 WoGB):

Im Muster 10 WoGB sind auch die Banknummer und die Kontonummer des Zahlungsempfängers anzugeben.

III.**Buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes**

Für die buch- und kassenmäßige Behandlung des Wohngeldes wird eine Dienstanweisung für die Oberfinanzkasse Düsseldorf erlassen. Soweit diese Dienstanweisung auch für die Bewilligungsbehörden von Bedeutung ist, wird sie hiermit nachstehend auszugsweise bekanntgegeben. Sie gilt insoweit für die Bewilligungsbehörden auch als Weisung, entsprechend zu verfahren.

A. Allgemeines**2. Anweisungen an das Rechenzentrum**

2.4 Sind Wohngeldbeträge vorläufig nicht auszu zahlen, so erteilt die Bewilligungsbehörde dem Rechenzentrum eine Anweisung zur „Unterbrechung der Zahlung“ nach Muster 6 WoGB (Abschnitt I, Buchst. a). Durch diese Anweisung werden künftig fällig werdende Zahlungen für diesen Wohngeldfall nicht ausgeführt. Die Aufhebung der Unterbrechung erfolgt durch eine Anweisung der Bewilligungsbehörde nach Muster 6 WoGB (Abschnitt I Buchst. b).

2.5 Soll die Zahlung von monatlich bzw. vierteljährlich gleichbleibenden Wohngeldbeträgen eingestellt werden, so erteilt die Bewilligungsbehörde dem Rechenzentrum eine Anweisung nach Muster 6 WoGB (Abschnitt II). Dies kann auch für Anweisungen aus früheren Bewilligungszeiträumen geschehen, sofern das Wohngeldkonto für diese Zeiträume im Rechenzentrum geführt wird. Für jeden Bewilligungszeitraum ist eine besondere Anweisung zu erteilen. Das Rechenzentrum hat die zurückzuzahlenden Wohngeldbeträge auf dem Wohngeldkonto des laufenden Rechnungsjahres nachzuweisen. Wohngeldeinzelbeträge, die von der Bewilligungsbehörde angewiesen worden sind, sind durch Anweisungen über Sollbeträge nach Muster 7 WoGB (Tz 3.1 bzw. 3.2) aufzuheben.

Das Rechenzentrum hat in diesen Fällen, wenn über die Zahlungseinstellung kein geänderter Bewilligungsbescheid zu fertigen ist, ein Wohngeldkontoblatt nach Muster 8 WoGB mit der zusätzlichen Überschrift „Mitteilung über die Zahlungseinstellung“ zu fertigen und der Bewilligungsbehörde zu übersenden.

2.6 Nachberechnungen können vorerst nur innerhalb des laufenden Bewilligungszeitraums durchgeführt werden. Die von den Bewilligungsbehörden bereits gezahlten Beträge sind nach Muster 7 WoGB (Tz 3.1) als Mindersoll (rote Eintragung) einzugeben.

2.7 Die Änderung von Wohngeldbeträgen für Bewilligungszeiträume, die vor dem laufenden Bewilligungszeitraum liegen, wird von den Bewilligungsbehörden durchgeführt. Über die Mehr- bzw. Minderbeträge an Wohngeld übersendet die Bewilligungsbehörde dem Rechenzentrum Eingabewertbogen nach Muster 7 WoGB.

2.8 Wohngeld, das nicht maschinell berechnet werden soll, wird von der Bewilligungsbehörde berechnet. Die festgesetzten Beträge werden dem Rechenzentrum mit einer Anweisung über Sollbeträge nach Muster 7 WoGB (Tz 3.1 bzw. 3.2) mitgeteilt.

4. Führung der Wohngeldkonten

4.3 Ein im Rechenzentrum geführtes Wohngeldkonto der Speicherkartei ist nicht in die Speicherkartei des folgen-

den Rechnungsjahres zu übernehmen, wenn die Löschung des Kontos angewiesen und das Konto erledigt ist. Zur Löschung des Kontos erteilt die Bewilligungsbehörde dem Rechenzentrum eine Anweisung nach Muster 6 WoGB (Abschnitt III). Sechs Monate nach Ablauf des letzten Bewilligungszeitraumes wird das Konto ohne besondere Anweisung gelöscht, wenn es ausgeglichen ist. Konten sind als ausgeglichen zu behandeln, wenn der nicht erledigte Sollbetrag oder der wieder zu vereinnahmende überzahlte Betrag weniger als eine DM beträgt.

5. Sollstellungen, Buchungen und Anschreibungen auf den Wohngeldkonten in der Speicherkartei

5.2 Wohngeldkonten der Speicherkartei sind auf Anforderung der Oberfinanzkasse, einer Bewilligungsbehörde oder einer Rechnungsprüfungsbehörde sowie am Schluß eines Rechnungsjahres auf einem „Wohngeldkontoblatt“ nach Muster 8 WoGB darzustellen. Der Tag, an dem das Rechenzentrum einen Betrag zum Soll gestellt oder eine Zahlung gebucht hat, ist im Wohngeldkontoblatt bei der einzelnen Eintragung anzugeben (Rechentag).

6. Rechenergebnisse

6.4 Einen Monat vor Ablauf des Bewilligungszeitraums bereitet das Rechenzentrum ein Erinnerungsschreiben an den Wohngeldempfänger nach Muster 9 WoGB vor und übersendet es der Bewilligungsbehörde. Die Erinnerungsschreiben werden von den Bewilligungsbehörden mit den erforderlichen Antragsvordrucken an die Wohngeldempfänger weitergeleitet.

6.6 Das Rechenzentrum liefert der Oberfinanzkasse und den einzelnen Bewilligungsbehörden nach dem Abschluß eines Rechnungsjahres je eine Liste über die am Schluß des Rechnungsjahres auf den einzelnen Wohngeldkonten verbliebenen Kassenreste.

B. Gang des Buchungsverfahrens**7. Behandlung der Auszahlungen**

7.3 Die Bewilligungsbehörden können auch, nachdem der Rechenlauf beim Rechenzentrum abgeschlossen ist, die Oberfinanzkasse anweisen, berechnete Wohngeldbeträge nicht auszuzahlen. Hierzu ist eine Zahlungsverhinderung Wohngeld nach Muster 10 WoGB zu verwenden. Zahlungsverhinderungen für Zahlungen der Auszahlungsliste über erstmals zu zahlende Wohngeldbeträge und Nachzahlungsbeträge, die bis zum 20. des Monats von den Bewilligungsbehörden bei der Oberfinanzkasse eingehen, werden von der Oberfinanzkasse bei der Zahlung berücksichtigt.

8. Behandlung der Einzahlungen

8.1 Werden Wohngeldbeträge von Wohngeldempfängern zurückgezahlt oder werden Beträge vom Postscheckamt oder von der Rheinischen Girozentrale nicht ausgezahlt (Rückläufe), so hat die Oberfinanzkasse diese Beträge nach Bewilligungsbehörden getrennt in Buchungswertnachweisungen einzutragen. Die Summe der Buchungswertnachweisungen ist in eine Zusammenstellung der Buchungswertnachweisungen zu übernehmen. Die Buchungswertnachweisungen sind mit einer für das Rechnungsjahr durchlaufenden Nummer zu versehen.

8.2 Die Zusammenstellung der Buchungswertnachweisungen ist dem Haushaltsreferat der Oberfinanzdirektion zuzuleiten, die über den Gesamtbetrag eine Sammelannahmeanordnung zu erteilen und den Betrag in der Haushaltsüberwachungsliste von der Ausgabe abzusetzen hat.

8.3 Die Oberfinanzkasse hat den Betrag der Sammelannahmeanordnung auf der Titeltarte „Wohngeld“ als Absetzung von der Ausgabe zu buchen. Die Buchungswertnachweisungen sind der VRZ-Stelle der Oberfinanzdirektion zuzuleiten. Die ungültig gemachten Zahlungsanweisungen und Überweisungsträger aus Rückläufen sind den Bewilligungsbehörden mit einem Anschreiben nach Muster 11 WoGB zur Aufklärung und weiteren Veranlassung zu übersenden.

Dabei sind Zahlungsanweisungen und Überweisungsträger aus Rückläufen auf Grund von bereits vorliegenden Zahlungsverhinderungen den Bewilligungsbehörden nicht zuzuleiten.

9. Rückforderung von überzahlten Wohngeldbeträgen

9.1 Hat das Rechenzentrum auf Anweisung der Bewilligungsbehörde einen bereits zum Soll gestellten Wohngeldbetrag zu ändern und ist der neue Sollbetrag niedriger als der vorher gültige Sollbetrag, so entscheidet die Bewilligungsbehörde, ob ein etwa ausgezahlter Unterschiedsbetrag vom Wohngeldempfänger zurückzufordern oder in Ausgabe zu belassen ist (Nr. 54 WoGB). Zurückzuzahlende Wohngeldbeträge sind mit künftig auszahlenden Wohngeldbeträgen zu verrechnen. Ist der zurückzuzahlende Wohngeldbetrag größer als der für das Rechnungsjahr noch zu zahlende Betrag, so hat das Rechenzentrum über den zurückzuzahlenden Unterschiedsbetrag ein Wohngeldkontoblatt nach Muster 8 WoGB mit der zusätzlichen Überschrift „Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge“ zu fertigen und der Oberfinanzkasse zuzuleiten.

9.2 Im Falle der Überzahlung eines Wohngeldkontos, die nicht mit künftig zu leistenden Zahlungen aufgerechnet werden kann, hat das Rechenzentrum der Oberfinanzkasse ein Wohngeldkontoblatt nach Muster 8 WoGB mit der zusätzlichen Überschrift „Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge“ zuzuleiten.

9.3 Sind auf Grund der Berichtigung eines Wohngeldbescheides oder auf Grund der Zahlungseinstellung Wohngeldbeträge vom Wohngeldempfänger zurückzufordern, so ist der vom Wohngeldempfänger zurückzuzahlende Betrag in dem berichtigten Bewilligungsbescheid bzw. in der Mitteilung über die Zahlungseinstellung anzufordern. Als Kasse, bei der der Betrag zu entrichten ist, ist die Oberfinanzkasse Düsseldorf mit ihren Konten beim Postscheckamt Köln Konto Nr. 929 24 und bei der Rheinischen Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf Konto Nr. 40 599 anzugeben.

11. Überwachung und Behandlung der überzahlten Wohngeldbeträge

11.1 Die Oberfinanzkasse hat die Rückzahlung der überzahlten Wohngeldbeträge an Hand der vom Rechenzentrum übersandten „Mitteilungen über überzahlte Wohngeldbeträge“ zu überwachen. Sind Beträge zwei Wochen nach dem in der Mitteilung angegebenen Rechen-tag nicht bei der Oberfinanzkasse eingegangen, so hat die Oberfinanzkasse diese Mitteilung zur weiteren Bearbeitung nach Nr. 54 der Bestimmungen über die Ge-

währung des Wohngeldes vom 1. April 1965 (Anlage I zum RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes NW v. 31. 3. 1965 MBl. NW S. 592 SMBl. NW. 2374) an die zuständige Bewilligungsbehörde zu senden. Die Oberfinanzkasse hat hierüber eine Überwachungsliste in einfacher Form für die Mitteilungen eines Rechnungsjahres zu führen. Mit dieser Liste sind der Ausgang, der Eingang und die Bearbeitung der Mitteilungen zu überwachen.

11.3 Wird der in der Mitteilung über überzahlte Wohngeldbeträge aufgeführte Betrag vom Wohngeldempfänger entrichtet, so ist die Zahlung des Betrages in der Mitteilung zu vermerken. Hat die Oberfinanzkasse die Mitteilung bereits an die Bewilligungsbehörde gesandt, ist der Bewilligungsbehörde von der Oberfinanzkasse eine besondere Zahlungsmittelung zu übersenden. In der Oberfinanzkasse sind erledigte Mitteilungen ggf. mit den Änderungsmitteilungen als Belege zu den Wohngeldkonten nach Wohngeldnummern geordnet aufzubewahren.

13. Behandlung der in Ausgabe zu belassenden Beträge

13.1 Die Bewilligungsbehörde kann die Oberfinanzkasse formlos schriftlich anweisen, einen überzahlten Wohngeldbetrag in Ausgabe zu belassen. Die Oberfinanzkasse hat Beträge dieser Art mit einer Buchungswertnachweisung als „in Ausgabe zu belassende Beträge“ für die Buchung auf den Wohngeldkonten der Speicherkartei im Rechenzentrum anzuweisen.

C. Prüfungsbestimmungen

16. Prüfende Stellen

16.3 Die Prüfung der Rechnungslegung erfolgt federführend durch das Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf. Die zuständigen Rechnungsprüfungsämter der Bewilligungsbehörden prüfen die Bewilligungsbescheide, Zahlungseinstellungen und die nach dem Abschluß eines Rechnungsjahres vom Rechenzentrum erstellten Wohngeldkontoblätter. Diese Rechnungsprüfungsämter haben zum Jahresabschluß ihr Prüfungsergebnis dem Rechnungsamt der Oberfinanzdirektion Düsseldorf mitzuteilen, das das Gesamtprüfungsergebnis an den Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen weiterzuleiten hat.

D. Schlußbestimmungen

17. Inkrafttreten der Dienstanweisung

Diese Dienstanweisung tritt am 1. Januar 1967 in Kraft.

IV.

Nachzahlungen, Hinweiskarte, Banknummern

1. Behandlung von maschinell berechneten Nachzahlungen

Bewilligungsbehörden, die unter Nr. 2 des RdErl. v. 4. 10. 1966 (MBl. NW. S. 1922 SMBl. NW. 2374) fallen, können Nachzahlungen (Teil III Abschn. A Nr. 2.7) sowie Spitzenbeträge (tageweise Berechnung des Wohngeldes — Nr. 34 Abs. 2 vorletzter Satz WoGB —) mit einer Lochkarte in folgender Form eingeben:

Spalten		Inhalt
von	bis	
1	12	Wohngeldnummer
13	14	Frei
15	20	Schlüsseltext „23 87 00“
21	26	Buchungstag (Tag der Anweisung) (Tag, Monat, Jahr)
27	32	Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt (Fälligkeitstag) (Tag, Monat, Jahr)
33	34	Frei
35	44	Betrag (rechtsbündig) — Mindersollbeträge (zurückzuzahlende Beträge) mit einem 11er-Überloch in Spalte 44 —

2. Verzeichnis der Hinweissfälle

Die vom Rechenzentrum übersandten Hinweissfälle haben folgende Bedeutung:

Hinweisfall Nr.	Grund	Art der Berichtigung
101	Bei KZ 08 ist eine nicht zulässige Ziffer angegeben	Ggf. Ziffer 1 eingeben
102	„ KZ 09 „	Zulässige Ziffer eingeben (1–6)
103	„ KZ 10 „	Ggf. Ziffer 1 eingeben
104	„ KZ 11 „	„ „ „ „
105	„ KZ 12 „	„ „ „ „
106	„ KZ 13 „	„ „ „ „
110	KZ 01 fehlt	KZ 01 eingeben
111	KZ 02 „	KZ 02 „
112	KZ 03 „	KZ 03 „
113	KZ 04 „	KZ 04 „
114	KZ 05 „	KZ 05 „
115	KZ 14 „	KZ 14 „
116	KZ 15 „	KZ 15 „
117	KZ 16 „	KZ 16 „
118	KZ 17 „	KZ 17 „
119	KZ 18 „	KZ 18 „
120	KZ 20 „	KZ 20 „
121	KZ 25 bzw. 26 bzw. 27 fehlt	KZ 25 bzw. 26 bzw. 27 eingeben
122	KZ 31 bzw. 45 fehlt	KZ 31 bzw. 45 eingeben
123	KZ 54 fehlt	KZ 54 eingeben
124	KZ 67, 68, 69, 767, 769, 770, 771 oder 772 fehlt	KZ 67, 68, 69, 767, 769, 770, 771 oder 772 eingeben
130	KZ 01 fehlerhaft	Datum bei KZ 01 richtig eingeben
131	KZ 15 „	„ „ KZ 15 „ „
132	KZ 16 „	„ „ KZ 16 „ „
133	KZ 17 „	„ „ KZ 17 „ „
134	KZ 773 „	„ „ KZ 773 „ „
135	KZ 774 „	„ „ KZ 774 „ „
140	Bei KZ 02 ist eine nicht zulässige Ziffer angegeben	Zulässige Ziffer eingeben (1–4)
141	„ KZ 03 „	„ „ „ (1–6)
142	„ KZ 04 „	„ „ „ (1–6)
143	„ KZ 05 „	„ „ „ (1–25)
144	KZ 06 ist größer als KZ 05	Prüfen und richtig eingeben
145	Bei KZ 07 ist eine nicht zulässige Ziffer angegeben	Zulässige Ziffer eingeben (1–8)
146	„ KZ 14 „	Ggf. Ziffer 1 eingeben (1–3)
147	„ KZ 22 „	„ „ „ „
148	„ KZ 23 „	„ „ „ „
149	„ KZ 24 „	„ „ „ „
150	„ KZ 25 „	„ „ „ „
151	„ KZ 26 „	„ „ „ „
152	„ KZ 27 „	„ „ „ „
153	„ KZ 32 „	„ „ „ „
154	„ KZ 33 „	„ „ „ „
155	„ KZ 35 „	„ „ „ „
156	„ KZ 37 „	„ „ „ „
157	„ KZ 39 „	„ „ „ „
158	„ KZ 41 „	„ „ „ „
159	„ KZ 43 „	„ „ „ „
160	„ KZ 46 „	Zulässige Ziffer eingeben (1 oder 2)
161	„ KZ 48 „	„ „ „ (1 oder 2)
162	KZ 49 ist größer als KZ 05	Prüfen und richtig eingeben
163	Bei KZ 51 ist eine nicht zulässige Ziffer angegeben	Ggf. Ziffer 1 eingeben
164	„ KZ 52 „	„ „ „ „
165	„ „ „	„ „ „ „
166	„ KZ 68 „	„ „ „ „
167	„ KZ 69 „	„ „ „ „
168	„ KZ 767 „	„ „ „ „
169	„ KZ 769 „	„ „ „ „
170	„ KZ 770 „	„ „ „ „
171	„ KZ 771 „	„ „ „ „
172	„ KZ 772 „	„ „ „ „
200	Gesamtfläche ist kleiner als 8 qm	Gesamtfläche prüfen und richtig eingeben (KZ 20)
201	Gesamtfläche ist kleiner als Nebenfläche	Prüfen und richtig eingeben (KZ 20 und 21)
202	Gesamtfläche ist kleiner als untervermietete — beruflich genutzte — gemeinsam genutzte Fläche	Prüfen und richtig eingeben (KZ 20, 28, 29, 30)

Hinweisfall Nr.	Grund	Art der Berichtigung
205	KZ 33 eingegeben,	KZ 34 eingegeben
206	KZ 34 nicht eingegeben	
207	KZ 37 eingegeben,	KZ 38 „
208	KZ 38 nicht eingegeben	
209	KZ 39 eingegeben,	KZ 40 „
210	KZ 40 nicht eingegeben	
211	KZ 41 eingegeben,	KZ 42 „
212	KZ 42 nicht eingegeben	
213	KZ 43 eingegeben,	KZ 44 „
214	KZ 44 nicht eingegeben	
215	KZ 46 eingegeben,	KZ 47 „
216	KZ 47 nicht eingegeben	
217	KZ 47 eingegeben,	KZ 46 „
218	KZ 46 nicht eingegeben	
219	Raum bei KZ 47 ist kleiner als 8 qm	Prüfen und richtig eingeben
220	KZ 28 eingegeben,	KZ 50 eingeben
221	KZ 50 nicht eingegeben	
222	KZ 53 eingegeben,	KZ 50 eingeben
223	KZ 50 nicht eingegeben	
300	Die bei KZ 54 angegebene Wohngeldnummer ist nicht gleich der Wohngeldnummer des Antrags	Prüfen und richtig eingeben

Erledigung der Hinweisfälle:

Die bisher eingegebenen Daten sind im Rechenzentrum gespeichert worden. Zur Erledigung der Hinweisfälle ist daher pro Fall ein neuer Antragsvordruck mit der Wohngeldnummer, dem Schlüsseltext für die Berichtigung (vorletzte Stelle eine „1“, z. B. 04 87 10) und nur den zu berichtenden Kennziffern auszufüllen. Ferner ist im Einlageblatt (Muster 1e WoGB) die Wohngeldnummer und in Abschnitt B eine der Nrn. 1—4 oder 6—8, und zwar die Nummer, die bei der vorhergehenden (zu berichtenden) Eingabe angegeben war, auszufüllen.

3. Liste der Banknummern

Die Rheinische Girozentrale und Provinzialbank in Düsseldorf hat darum gebeten, die Verwendung interner Bankschlüsselzahlen für die unbare Zahlung des Wohngeldes im Laufe des Jahres 1967 durch die Bankschlüsselzahlen der Girozentrale zu ersetzen. Es ist beabsichtigt, diesem Wunsch zu entsprechen.

Eine einfache Umstellung der Banknummern läßt sich mit Hilfe eines Programms auf der Rechenanlage durchführen. Hierzu bitte ich die Bewilligungsbehörden, die von ihnen nach Nr. 16 des Bezugserlasses aufzustellende „Liste der Kreditinstitute und Postscheckämter für die Wohngeldzahlung“ bereits jetzt vorzubereiten und einen Abdruck dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes NW, 4 Düsseldorf-Nord, Roßstr. 64, in der nachstehenden Form baldmöglichst zuzuleiten:

Liste der Kreditinstitute für die Wohngeldzahlung 0 2053 — 101 — I

Nr. der Bewilligungsbehörde (RB, Kreis, Gemeinde/Amt) — 6 Stellen —	Von der Bewilligungsbehörde zugeteilte oder vorgesehene Banknummer — 3 Stellen —	Bezeichnung des Kreditinstituts	Bemerkungen (freilassen)

Ergänzungen der Liste bitte ich dem Rechenzentrum unter Verwendung des vorstehenden Musters monatlich zu übersenden.

Bezug: Gem. RdErl. d. Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten u. d. Finanzministers v. 4. 10. 1966 (MBl. NW. S. 1922; SMBl. NW. 2374)

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden
für die Bewilligung von Wohngeld —

Antrag

auf Gewährung eines Mietzuschusses

An die
Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung
— als Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Wohngeld —

in _____

über *) _____
(Gemeinde/Amt)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd./Amt	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Bitte beiliegende Erläuterungen genau beachten.
Den Antrag bitte in Maschinen- oder deutlicher Blockschrift ausfüllen bzw. ankreuzen ☒.

		Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
		15-20	21
1.1 Antragsteller (Name, Vorname) Bei Frauen: Geburtsname		01 87 00	Anrede-schlüssel
1.2 Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)		01 87 10	
1.3 Art der Auszahlung a) Auszahlung an — falls nicht Antragsteller — (Name, Anschrift)		01 87 01	Anrede-schlüssel
b) Überweisung des Wohngelds auf das Konto Nr. bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)		02 87 00	
Banknummer		02 87 10	
Eingang des Antrags		04 87 00	
		KZ	04 87 10
2.1 Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden		01	
2.2 Soziale Stellung ☐ Selbständiger ☐ Beamter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐ Rentner Pensionär ☐ Sonstiger Nicht-erwerbstätiger		02	
2.3 Wohnverhältnisse des Antragstellers ☐ Hauptmieter ☐ Untermieter ☐ Eigentümer im Mehrfamilienhaus ☐ Sonstiger Nutzungsberechtigter		03	
2.4 Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder		04	
2.5 Zahl der zum Haushalt rechnenden unterhaltsberechtigten Kinder		05	
2.6 Zahl der in den letzten zwei Bewilligungszeiträumen verstorbenen Familienmitglieder, die zum Haushalt gehörten		06	
3.1 Nur ausfüllen, wenn die derzeitige Wohnung innerhalb der letzten drei Jahre vor der Antragstellung bezogen wurde: a) Lage der bisherigen Wohnung (Ort, Straße, Hausnummer)		07	
b) Gesamtmiete monatlich DM c) Größe qm d) Zahl der Räume einschließlich Küche		08	
e) Wann und warum wurde die bisherige Wohnung aufgegeben?			
3.2 Wird bereits Wohngeld für eine andere Wohnung gewährt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja: für welche Wohnung?		09	
3.3 Wird die Miete ganz oder zum Teil aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen? ☐ nein ☐ ja		10	
3.4 Wird die Wohnung, für die Mietzuschuß beantragt wird, nur vorübergehend genutzt? ☐ nein ☐ ja		11	

*) entfällt, wenn Gemeinde oder Amt gleichzeitig Bewilligungsbehörde

3.5 Handelt es sich bei der Wohnung, für die Mietzuschuß beantragt wird, um zum Abbruch vorgesehenen Wohnraum oder um Wohnraum, dessen weitere Benutzung behördlich untersagt ist, oder um eine behelfsmäßige oder unzureichende Unterkunft? ☐ nein ☐ ja	KZ	12
3.6 Art und Höhe etwa vorhandenen verwertbaren Vermögens, soweit es einen Betrag von 5.000 DM zuzüglich 2.000 DM für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied übersteigt		13
4.1 Wohnung, für die Mietzuschuß beantragt wird (Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)		
4.2 Vermieter (Name, Ort, Straße, Hausnummer)		
Bestehen Mietrückstände? ☐ nein ☐ ja		
4.3 Der Wohnort gehört zur Ortsklasse ☐ A ☐ S mit weniger als 100.000 Einwohnern ☐ S mit mehr als 99.999 Einwohnern 1 2 3		14
4.4 Wann wurde die Wohnung bezugsfertig? Tag Monat Jahr 1		15 1
4.5 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen die Wohnung bezogen? Tag Monat Jahr		16
4.6 Miete/Nutzungsentgelt wird entrichtet seit Tag Monat Jahr		17
4.7 Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert? ☐ ja, vor dem 1. 1. 1957 ☐ ja, nach dem 1. 1. 1957 ☐ nein 1 2 3		18
4.8 Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Miete nach § 14 Abs. 2 / § 14 Abs. 3 WoGG (Nr. 28 / 29 WoGB)	DM	19 . . . , .
4.9 Die Wohnung besteht einschließlich Küche aus Räumen mit qm Gesamtfläche qm		20 . . . , .
4.10 Falls die Wohnung bis zum 20. 6. 1948 bezugsfertig geworden ist: Wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw.)? qm qm		21 . . . , .
4.11 Die Wohnung hat Sammelheizung ☐ nein ☐ ja Fernheizung ☐ nein ☐ ja Bad ☐ nein ☐ ja		22 23 24
4.12 Die Toilette ist in der Wohnung ☐ nein ☐ ja im Hause ☐ nein ☐ ja außerhalb des Hauses ☐ nein ☐ ja		25 26 27

6.1 Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder

	Familienname	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
	1	2	3	4	5
a				Antragsteller	
b					
c					
d					
e					
f					
g					
h					
i					

[illegible]

6.2 Die Bruttoeinnahmen aus untervermieteten Räumen betragen monatlich		DM	KZ	
..... DM		DM	50	. . . / .
Der Wohnraum wird vermietet				
☐ möbliert			51	
☐ mit Heizung			52	
Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen (z. B. Frühstück) erbracht:			53	. . . / .
Steht der Untermieter zum Antragsteller in einem verwandtschaftlichen Verhältnis? Wenn ja, in welchem?				
☐ nein ☐ ja				
6.3 Sind die unter 6.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder erheblichen Schwankungen unterworfen?				
☐ nein ☐ ja				
Wenn ja: welchen Schwankungen und bei welchen Familienmitgliedern?				
6.4 Werden sich die unter 6.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?				
☐ nein ☐ ja				
Wenn ja: bei welchen Familienmitgliedern, ab wann und in welcher Höhe?				
7. Folgende Unterlagen werden beigelegt:				
☐ Bruttoverdienstbescheinigung des Antragstellers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen				
☐ Rentenbescheide und/oder sonstige Unterlagen über Einkommen				
☐ Einkommensteuerbescheid / Einkommensteuererklärung / Einkommensteuervorauszahlungsbescheid				
☐ Mietvertrag				
☐ Mietquittungsbuch				
☐ Erklärung des Vermieters bei Mieterhöhungen				
☐ Nachweis über die SBZ-Zuwanderer-/Aussiedler-Eigenschaft				
☐ Ärztliche Bescheinigung, wenn besonderer Raum beansprucht wird				

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn das Mietverhältnis über Wohnraum, für den Mietzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums beendet oder der Wohnraum nicht mehr genutzt wird.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von **Mietzuschuß** nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes i. d. F. vom 1. April 1965 (BGBl. I S. 178) und der dazu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) vom 1. April 1965 (MBl. NW S. 594)

Es wird gebeten, den Antrag in **Maschinen- oder deutlicher Blockschrift** auszufüllen und **alle** Fragen unter Beachtung der Erläuterungen dieses Merkblattes zu beantworten bzw. anzukreuzen.

Zu 2.4 Familienmitglieder sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
3. Verschwägte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten) und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragsberechtigten einen gemeinsamen Hausstand führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind. Als vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder anzusehen, die keinen eigenen Familienhaushalt begründet haben und deren Rückkehr in den Familienhaushalt des Antragsberechtigten in absehbarer Zeit erwartet werden kann, insbesondere zur Bundeswehr einberufene Familienangehörige, Lehrlinge, die bei ihrem Lehrherrn wohnen, Schüler und Studierende.

Zu 2.5 Es sind nur diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr, in welchem der Antrag gestellt worden ist, mindestens vier Monate

1. noch nicht 18 Jahre alt sein werden oder
2. noch nicht 27 Jahre alt sein werden und
 - a) überwiegend auf Kosten des Antragsberechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder
 - b) Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen ist und der Antragsberechtigte vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung getragen hat oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. überwiegend auf Kosten des Antragstellers unterhalten werden und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist das Kind nicht zu berücksichtigen, wenn die eigenen Bruttoeinkünfte des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhalts oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in dem für die Einkommensermittlung maßgebenden Zeitraum (12 Monate) mehr als 7 200,— DM betragen oder betragen werden.

Zu 2.6 Die Angabe der Zahl der in den letzten zwei Bewilligungszeiträumen verstorbenen Familienmitglieder, die zum Haushalt gehörten, ist von Bedeutung für die Ermittlung der benötigten Wohnfläche, da in den Fällen, in denen sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert hat, diese Verringerung ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche im laufenden Bewilligungszeitraum und in den beiden darauffolgenden Bewilligungszeiträumen ist.

Zu 3.6 Hier sind Grundvermögen, Bargeld, Spar- und Bankguthaben, Forderungen und sonstige Vermögenswerte (z. B. Aktien) anzugeben.

Zu 4.16 Als Mietwert ist anzusehen:

- a) für den Fall, daß die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert worden ist, die Einzelmiete, die auf Grund der im Mietgenehmigungsbescheid festgesetzten Durchschnittsmiete gebildet worden ist, oder
- b) für den Fall, daß Einzelmieten im Sinne des Buchst. a) nicht gebildet worden sind, die ortsübliche Miete für Wohnungen vergleichbarer Art, Lage und Ausstattung.

- Zu 5.1** Hier sind Familienmitglieder aufzuführen, die infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen sind. Für den zusätzlich benötigten Wohnraum kann nur die tatsächliche Wohnfläche dieses Raumes, höchstens jedoch 20 qm anerkannt werden. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Wohnraumes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.
- Zu 6.1** Spalte 6
- Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören: Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, sowie Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten einzusetzen. Der Nachweis hierüber ist auf einer besonderen Verdienstbescheinigung (Muster 2 WoGB) zu erbringen.
- Zu 6.1** Spalte 7
- Hier sind u. a. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie solche nach dem Bundesversorgungsgesetz aufzuführen. Es ist die Summe der Renten in den letzten 6 Monaten einzusetzen.
- Zu 6.1** Spalten 8 bis 10
- Hierher gehören alle anderen als in den Spalten 6 und 7 angegebenen Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle, insbesondere Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge, Untermieteinnahmen, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, dem Wohngeld vergleichbare Leistungen. Die Einnahmen sind ungekürzt und einzeln anzugeben.
- Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist das Einkommen durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheid oder durch die letzte Einkommensteuererklärung nachzuweisen.
- Haben die Einnahmen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung **erheblichen** Schwankungen unterlegen, so sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages einzusetzen und gesondert auf einem besonderen Blatt anzugeben.
- Zu 6.1** Spalte 10
- Für Einnahmen der in Spalte 8 bezeichneten Art ist der Zeitraum anzugeben, in welchem die Einnahmen erzielt wurden, also z. B. bei zur Einkommensteuer veranlagten Antragstellern „1. Januar 1965 bis 31. Dezember 1965“ oder bei erheblich schwankenden Einnahmen „1. April 1965 bis 31. März 1966“ oder bei Kindergeld, wenn in Spalte 6 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit aufgeführt sind, „1. November 1965 bis 30. April 1966“.
- Zu 6.1** Spalte 11
- Hier sind für den Fall, daß in Spalte 6 Einnahmen angegeben worden sind, nur die Werbungskosten einzusetzen, die über die Pauschale von monatlich 47,— DM hinausgehen.

Antrag

auf Gewährung eines Lastenzuschusses

An die
Stadt-, Kreis-, Gemeinde-, Amtsverwaltung
— als Bewilligungsbehörde für die Gewährung von Wohngeld —

in _____

über*) _____
(Gemeinde / Amt)

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd./Amt	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

Bitte beiliegende Erläuterungen genau beachten.

Den Antrag bitte in Maschinen- oder deutlicher Blockschrift ausfüllen bzw. ankreuzen ☒.

Nicht vom Antragsteller auszufüllen	
15—20	21
1.1 Antragsteller (Name, Vorname) Bei Frauen: Geburtsname	01 87 00 01 87 10
1.2 Anschrift (Postleitzahl, Wohnort, Straße, Hausnummer)	01 87 01 01 87 11
1.3 Art der Auszahlung a) Auszahlung an — falls nicht Antragsteller — (Name, Anschrift) b) Überweisung des Wohngelds auf das Konto Nr. _____ bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)	02 87 00 02 87 10
Banknummer _____	05 87 00 05 87 10
Eingang des Antrags _____	01
2.1 Familienstand ☐ ledig ☐ verheiratet ☐ verwitwet ☐ geschieden	02
2.2 Soziale Stellung ☐ Selbständiger ☐ Beamter ☐ Angestellter ☐ Arbeiter ☐ Rentner/Pensionär ☐ Sonstiger Nicht-erwerbstätiger	03
2.3 Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder	05
2.4 Zahl der zum Haushalt rechnenden unterhaltsberechtigten Kinder	06
2.5 Zahl der in den letzten zwei Bewilligungszeiträumen verstorbenen Familienmitglieder, die zum Haushalt gehörten	07
3.1 Wird bereits Wohngeld für eine andere Wohnung gewährt? ☐ nein ☐ ja Wenn ja: für welche Wohnung?	09
3.2 Wird die Belastung ganz oder zum Teil aus Mitteln der Sozialhilfe oder der Kriegsopferfürsorge getragen? ☐ nein ☐ ja	10
3.3 Wird die Wohnung, für die Lastenzuschuß beantragt wird, nur vorübergehend genutzt? ☐ nein ☐ ja	11
3.4 Handelt es sich bei der Wohnung, für die Lastenzuschuß beantragt wird, um zum Abbruch vorgesehenen Wohnraum oder um Wohnraum, dessen weitere Benutzung behördlich untersagt ist, oder um eine behelfsmäßige oder unzureichende Unterkunft? ☐ nein ☐ ja	12
3.5 Art und Höhe etwa vorhandenen verwertbaren Vermögens, soweit es einen Betrag von 5.000 DM zuzüglich 2.000 DM für jedes weitere zum Haushalt rechnende Familienmitglied übersteigt	13
4.1 Wohnung, für die Lastenzuschuß beantragt wird (Ort, Straße, Hausnummer, Stockwerk, Lage im Stockwerk)	
4.2 ☐ Eigenheim ☐ Kleinsiedlung ☐ Eigentumswohnung ☐ eigentumsähnliches Dauerwohnrecht ☐ landwirtschaftliche Neben-erwerbsstelle	04

*) entfällt, wenn Gemeinde oder Amt gleichzeitig Bewilligungsbehörde

4.3 Falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist:				KZ
Ist der Antragsteller Erbbauberechtigter?	☐ nein	☐ ja		
Ist der Antragsteller Inhaber eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts?	☐ nein	☐ ja		
Hat der Antragsteller einen Anspruch auf Übereignung der Wohnung?	☐ nein	☐ ja		
Hat der Antragsteller Anspruch auf Übertragung des Erbbaurechts oder eines eigentumsähnlichen Dauerwohnrechts?	☐ nein	☐ ja		
4.4 Falls der Antragsteller nicht Eigentümer ist: Name und Anschrift des Eigentümers				
4.5 Hat der Antragsteller das Gebäude oder die Wohnung nach dem 20. Juni 1948 erworben?				
☐ nein ☐ ja, zum Preise von				
4.6 Wurde die Wohnung mit öffentlichen Mitteln gefördert?				
☐ ja, vor dem 1. 1. 1957 ☐ ja, nach dem 1. 1. 1957 ☐ nein				18
4.7 Wann wurde die Wohnung bezugsfertig?				
Tag Monat Jahr				15
4.8 Wann haben der Antragsteller oder die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen die Wohnung bezogen?				
Tag Monat Jahr				16
4.9 Ab wann haben der Antragsteller und die zu seinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen die Belastung zu tragen?				
Tag Monat Jahr				17
4.10 Der Wohnort gehört zur Ortsklasse				
☐ A ☐ S mit weniger als 100.000 Einwohnern ☐ S mit mehr als 99.999 Einwohnern				14
5.1 Das Eigenheim usw. hat einschließlich Küche				
Räume mit qm Gesamtfläche qm				20
5.2 Falls die Wohnung vor dem 20. Juni 1948 bezugsfertig geworden ist:				
Wie groß ist die Gesamtfläche der Nebenräume (Flure, Dielen, Toiletten, Bäder, Abstellkammern usw.)? qm qm				21
5.3 Die Wohnung hat				
Sammelheizung ☐ nein ☐ ja				22
Fernheizung ☐ nein ☐ ja				23
Bad ☐ nein ☐ ja				24
5.4 Von den unter 5.1 genannten Räumen sind				
a) vermietet Räume mit qm qm				28
b) ausschließlich gewerblich oder beruflich genutzt Räume mit qm qm				29
Eine Garage ☐ ist nicht vorhanden ☐ wird selbst genutzt ☐ ist vermietet				
5.5 Die unter 5.4 genannten Räume werden vermietet				
☐ möbliert				51
☐ mit Heizung				52

6.1 Zum Haushalt rechnende Familienmitglieder				
Familienname	Vorname	geboren am	Verwandtschaftsverhältnis zum Antragsteller	Beruf
1	2	3	4	5
a			Antragsteller	
b				
c				
d				
e				
f				
g				
h				
i				

Außer Heizung werden folgende Nebenleistungen (z. B. Frühstück) erbracht		KZ	53
5.6. Höhe der monatlichen Bruttoeinnahmen aus Vermietung (5.4, 5.5) bzw. Verpachtung		DM	50
5.7 Steht der Mieter zum Antragsteller in einem verwandtschaftlichen Verhältnis? Wenn ja, in welchem?		DM	
☐ nein ☐ ja			
5.2 Sind die unter 6.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder erheblichen Schwankungen unterworfen?		☐ nein ☐ ja	
Wenn ja: welchen Schwankungen und bei welchen Familienmitgliedern?			
6.3 Werden sich die unter 6.1 aufgeführten Einnahmen eines oder mehrerer Familienmitglieder innerhalb der nächsten 12 Monate ändern?		☐ nein ☐ ja	
Wenn ja: bei welchen Familienmitgliedern, ab wann und in welcher Höhe?			
7.1 Besonderer Wohnraum wird beansprucht für das (die) Familienmitglied(er)			
wegen			
☐ schwerer körperlicher oder geistiger Behinderung ☐ Dauerekrankung			46
Größe des Wohnraums		qm	47
7.2 Von den Familienmitgliedern ist (sind)			
☐ Zuwanderer aus der SBZ ☐ Aussiedler			48
Zahl der Personen, die Zuwanderer bzw. Aussiedler sind			49
Der Wohnsitz wurde in die Bundesrepublik einschließlich des Landes Berlin verlegt am			
Die Aufenthaltserlaubnis wurde erteilt von			
8.1 Belastung (siehe Seite 4)		DM	31
Nicht vom Antragsteller auszufüllen: Die Obergrenze nach Nr. 27 WoGB darf bis zu 40% überschritten werden.			32
Es ist die Belastung im Jahr der Antragstellung anzugeben; falls dieses nicht möglich ist, die Belastung des Vorjahres. Ist zu erwarten, daß sich die Belastung im Bewilligungszeitraum ändern wird, ist die geänderte Belastung anzugeben.			

[illegible]

a) Jährliche Belastung aus dem Kapitaldienst

Darlehensgeber	Darlehenszweck	Darlehensaufnahme		Zinsen 3/3	Tilgung 3/3	Jahresleistung DM
		Zeitpunkt	Betrag			
aa)						
bb)						
cc)						
dd)						
ee)						
ff)						

gg) Erbbauzinsen

hh) Sonstige wiederkehrende Leistungen, namentlich Rentenschulden

ii) Laufende Gebühren für Bürgschaften

Belastung aus dem Kapitaldienst

b) Jährliche Belastung aus der Bewirtschaftung

aa) Ausgaben für die Verwaltung jährlich

bb) Betriebskosten

öffentliche Lasten des Grundstücks (namentlich Grundsteuer,
jedoch nicht Hypothekengewinnabgabe)

Kosten der Wasserversorgung

Kosten der Entwässerung

Straßenreinigung

Müllabfuhr

Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung

Kosten der Schornsteinreinigung

Fahrtstuhlkosten

cc) Ausgaben für die Instandhaltung

..... qm Wohnfläche x DM

Belastung aus der Bewirtschaftung

Belastung aus dem Kapitaldienst und der Bewirtschaftung

8.2 Wird eine Aufwendungsbeihilfe gewährt?

☐ nein☐ ja

Wird ein Zinszuschuß gewährt?

☐ nein☐ ja

Wenn ja: von wem?

ab wann?

in welcher Höhe?

9. Folgende Unterlagen werden beigelegt:

☐ Bruttoverdienstbescheinigung des Antragstellers und der zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen☐ Rentenbescheide und / oder sonstige Unterlagen über Einkommen☐ Einkommensteuerbescheid / Einkommensteuererklärung / Einkommensteuervorauszahlungsbescheid☐ Nachweis über die SBZ-Zuwanderer- / Aussiedler-Eigenschaft☐ Ärztliche Bescheinigung, wenn besonderer Raum beansprucht wird

Folgende Unterlagen über die Belastung:

Ich versichere, daß die vorstehenden Angaben vollständig und zutreffend sind. Mir ist bekannt, daß ich gesetzlich verpflichtet bin, unverzüglich anzuzeigen, wenn der Wohnraum, für den Lastenzuschuß gewährt wird, vor Ablauf des Bewilligungszeitraums nicht mehr von mir oder den zu meinem Haushalt rechnenden Familienangehörigen genutzt wird.

Ort, Datum

Unterschrift

Erläuterungen

zum Antrag auf Gewährung von **Lastenzuschuß** nach Maßgabe des Wohngeldgesetzes i. d. F. vom 1. 4. 1965 (BGBl. I S. 178) und der dazu ergangenen Bestimmungen des Ministers für Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen über die Gewährung von Wohngeld (WoGB) vom 1. 4. 1965 (MBI. NW S. 594)

Es wird gebeten, den Antrag in **Maschinen- oder deutlicher Blockschrift** auszufüllen und **alle** Fragen unter Beachtung der Erläuterungen dieses Merkblattes zu beantworten bzw. anzukreuzen.

Zu 2.3 Familienmitglieder sind der Antragsberechtigte und seine folgenden Angehörigen:

1. der Ehegatte,
2. Verwandte in gerader Linie (z. B. Großeltern, Eltern, Kinder, Enkel) sowie Verwandte zweiten und dritten Grades in der Seitenlinie (z. B. Geschwister, Tante, Nichte, Neffe),
3. Verschwägte in gerader Linie (Schwiegereltern, Schwiegerkinder, Stiefeltern, Stiefkinder) sowie Verschwägte zweiten Grades in der Seitenlinie (Geschwister des Ehegatten) und dritten Grades in der Seitenlinie (Neffe oder Nichte des Ehegatten),
4. durch Annahme an Kindes Statt mit ihm verbundene Personen,
5. durch Ehelichkeitserklärung mit ihm verbundene Personen,
6. uneheliche Kinder,
7. Pflegekinder ohne Rücksicht auf ihr Alter und Pflegeeltern.

Die Familienmitglieder rechnen zum Haushalt, wenn sie mit dem Antragsberechtigten einen gemeinsamen Haushalt führen. Zum Haushalt rechnen auch Familienmitglieder, die nur vorübergehend abwesend sind. Als vorübergehend abwesend sind Familienmitglieder anzusehen, die keinen eigenen Familienhaushalt begründet haben und deren Rückkehr in den Familienhaushalt des Antragsberechtigten in absehbarer Zeit erwartet werden kann, insbesondere zur Bundeswehr einberufene Familienangehörige, Lehrlinge, die bei ihrem Lehrherrn wohnen, Schüler und Studierende.

Zu 2.4 Es sind nur diejenigen Kinder zu berücksichtigen, die im Kalenderjahr, in welchem der Antrag gestellt worden ist, mindestens vier Monate

1. noch nicht 18 Jahre alt sein werden oder
2. noch nicht 27 Jahre alt sein werden und
 - a) überwiegend auf Kosten des Antragsberechtigten unterhalten und für einen Beruf ausgebildet werden oder
 - b) Wehrdienst oder Ersatzdienst leisten, wenn die Berufsausbildung durch die Einberufung zum Wehrdienst unterbrochen ist und der Antragsberechtigte vor der Einberufung die Kosten des Unterhalts und der Berufsausbildung getragen hat oder
 - c) ein freiwilliges soziales Jahr im Sinne des Gesetzes zur Förderung eines freiwilligen sozialen Jahres leisten oder
3. überwiegend auf Kosten des Antragstellers unterhalten werden und wegen körperlicher oder geistiger Gebrechen dauernd erwerbsunfähig sind.

In den Fällen der Ziffern 2 und 3 ist das Kind nicht zu berücksichtigen, wenn die eigenen Bruttoeinkünfte des Kindes, die zur Bestreitung seines Unterhaltes oder seiner Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, in dem für die Einkommensermittlung maßgebenden Zeitraum (12 Monate) mehr als 7 200,— DM betragen oder betragen werden.

Zu 2.5 Die Angabe der Zahl der in den letzten zwei Bewilligungszeiträumen verstorbenen Familienmitglieder, die zum Haushalt gehörten, ist von Bedeutung für die Ermittlung der benötigten Wohnfläche, da in den Fällen, in denen sich die Zahl der zum Haushalt rechnenden Familienmitglieder durch Tod verringert hat, diese Verringerung ohne Einfluß auf die benötigte Wohnfläche im laufenden Bewilligungszeitraum und in den beiden darauffolgenden Bewilligungszeiträumen ist.

Zu 3.5 Hier sind Grundvermögen, Bargeld, Spar- und Bankguthaben, Forderungen und sonstige Vermögenswerte (z. B. Aktien) anzugeben.

Zu 6.1 Spalte 6

Zu den Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit gehören: Gehälter, Löhne, Gratifikationen, Tantiemen und andere Bezüge und Vorteile, die für eine Beschäftigung im öffentlichen oder privaten Dienst gewährt werden, sowie Wartegelder, Ruhegelder, Witwen- und Waisengelder und andere Bezüge und Vorteile aus früheren Dienstleistungen. Es ist die Summe der Einnahmen in den letzten 6 Monaten einzusetzen. Der Nachweis hierüber ist auf einer besonderen Verdienstbescheinigung (Muster 2 WoGB) zu erbringen.

Zu 6.1 Spalte 7

Hier sind u. a. Renten aus den gesetzlichen Rentenversicherungen sowie solche nach dem Bundesversorgungsgesetz aufzuführen. Es ist die Summe der Renten in den letzten 6 Monaten einzusetzen.

Zu 6.1 Spalten 8 bis 10

Hierher gehören alle anderen als in den Spalten 6 und 7 angegebenen Einnahmen in Geld oder Geldeswert ohne Rücksicht auf ihre Quelle, insbesondere Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, Arbeitslosengeld, Arbeitslosenhilfe, Sozialhilfe, Krankengeld, Unterhaltsleistungen, Sachbezüge, Untermieteinnahmen, Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit, aus Kapitalvermögen, aus Gewerbebetrieb, aus Vermietung und Verpachtung sowie aus Land- und Forstwirtschaft, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, Erziehungs- und Ausbildungsbeihilfen, dem Wohngeld vergleichbare Leistungen. Die Einnahmen sind ungekürzt und einzeln anzugeben.

Bei Personen, die zur Einkommensteuer veranlagt werden, ist das Einkommen durch den letzten Einkommensteuerbescheid, ergänzenden Vorauszahlungsbescheid oder durch die letzte Einkommensteuererklärung nachzuweisen.

Haben die Einnahmen in den letzten 12 Monaten vor Antragstellung **erheblichen** Schwankungen unterlegen, so sind die Einnahmen des letzten Kalenderjahres oder der letzten 12 Monate vor Stellung des Antrages einzusetzen und gesondert auf einem besonderen Blatt anzugeben.

Zu 6.1 Spalte 10

Für Einnahmen der in Spalte 8 bezeichneten Art ist der Zeitraum anzugeben, in welchem die Einnahmen erzielt wurden, also z. B. bei zur Einkommensteuer veranlagten Antragstellern „1. 1. 1965 – 31. 12. 1965“ oder bei erheblich schwankenden Einnahmen „1. 4. 1965 – 31. 3. 1966“ oder bei Kindergeld, wenn in Spalte 6 Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit aufgeführt sind, „1. 11. 1965 – 30. 4. 1966“.

Zu 6.1 Spalte 11

Hier sind für den Fall, daß in Spalte 6 Einnahmen angegeben worden sind, nur die Werbungskosten einzusetzen, die über die Pauschale von monatlich 47,- DM hinausgehen.

Zu 7.1 Hier sind Familienmitglieder aufzuführen, die infolge einer schweren körperlichen oder geistigen Behinderung oder infolge einer Dauererkrankung auf besonderen Wohnraum angewiesen sind. Für den zusätzlich benötigten Wohnraum kann nur die tatsächliche Wohnfläche dieses Raumes, höchstens jedoch 20 qm anerkannt werden. Die Notwendigkeit eines zusätzlichen Wohnraumes ist durch eine ärztliche Bescheinigung nachzuweisen.**Zu 8.1** Unter „Darlehnszweck“ ist anzugeben, wozu das Darlehen gedient hat, z. B. zur Errichtung des Neubaus, Deckung des Erwerbspreises, zum Ausbau / zur Erweiterung / Instandsetzung / Modernisierung des Gebäudes, aber auch z. B. zur Anschaffung von Hausrat usw.

Bewilligungsbehörde für die
Gewährung von Wohngeld**Einlageblatt****für die Einkommensberechnung**

Gesamt	Geprüft

Wohngeldnummer

RB	Kreis	Gmd./Amt	Lfd. Nr.	PZ
54				

A. Einkommensgrundlagen

		DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1.	Land- und Forstwirtschaft	55	,	703	,	719	,	735	,	751	,
2.	Gewerbe	56	,	704	,	720	,	736	,	752	,
3.	Selbständige Arbeit	57	,	705	,	721	,	737	,	753	,
4.	Erhöhte Absetzungen zu 1 — 3	59	,	707	,	723	,	739	,	755	,
5.	Nichtselbständige Arbeit	60	,	708	,	724	,	740	,	756	,
6.	Werbungskosten zu 5	61	,	709	,	725	,	741	,	757	,
7.	Sonstige Einnahmen	62	,	710	,	726	,	742	,	758	,
8.	Werbungskosten zu 7	63	,	711	,	727	,	743	,	759	,
9.	Erhöhte Absetzungen zu 7	64	,	712	,	728	,	744	,	760	,
10.	Verschuldete Einkommensminderung	65	,	713	,	729	,	745	,	761	,
11.	Änderung der Einnahmen	66	,	714	,	730	,	746	,	762	,
12.	Von Abschnitt I der Rückseite	700	,	715	,	731	,	747	,	763	,
13.	Von Abschnitt II der Rückseite	701	,	716	,	732	,	748	,	764	,
14.	Werbungskosten zu 13	702	,	717	,	733	,	749	,	765	,
15.	Rangfolge der Kinder nach dem Lebensalter	—	—	718	,	734	,	750	,	766	,

B. Hinweise und Erläuterungen

1. Das Wohngeld wird erstmalig berechnet	67
2. Das Wohngeld wird ohne Neuberechnung weitergewährt (Nr. 36 WoGB)	68
3. Das Wohngeld wird mit Neuberechnung weitergewährt (Nr. 36 WoGB)	69
4. Das Wohngeld wird rückwirkend gewährt (Nr. 35 Abs. 2 WoGB)	767
5. Bisherige Miete / Bisherige Belastung	monatlich DM 768
6. Erhöhung des Wohngelds (Nr. 37 WoGB)	769
7. Berichtigung des Bewilligungsbescheids	770
8. Es wird ein Kontoauszug erbeten	772
9. Beginn des Bewilligungszeitraums (Tag, Monat, Jahr)	773
10. Ende des Bewilligungszeitraums (Tag, Monat, Jahr)	774
11. Dem Wohngeld vergleichbare Leistungen (Nr. 32 WoGB)	monatlich DM 775

C. Bescheiderteilung

Als Ergänzung zu den Erläuterungstexten im Bewilligungsbescheid können bis zu 8 Zeichen eingetragen werden.

Kennziffer	Ergänzung

Kennziffer	Ergänzung

D. Das Rechenzentrum hat einen Bewilligungsbescheid oder einen Ablehnungsbescheid mit Urschrift und Ausfertigung zu erstellen. Ferner hat das Rechenzentrum aus den Merkmalen für die Fertigung des Bewilligungsbescheids die monatlichen bzw. vierteljährlichen Zahlungen vorzubereiten, die von der Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zu leisten sind.

Ort und Datum

Unterschrift des Bearbeiters

I. Gesamtbetrag der unter Nr. 14 WoGB aufgeführten Einnahmen

Einnahmeart	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
1. Grundrenten (Nr. 14.1 WoGB)		,		,		,		,
2. Leistungen für Mehrverschleiß (Nr. 14.2 WoGB)		,		,		,		,
3. Ausbildungszulagen nach dem BKGG (Nr. 14.3 WoGB)		,		,		,		,
4. Sonstige Erziehungsbeihilfen (Nr. 14.4 WoGB)		,		,		,		,
5. Sonderleistungen der Sozialhilfe (Nr. 14.5 WoGB)		,		,		,		,
6. Entschädigungsrenten nach dem LAG (Nr. 14.6 WoGB)		,		,		,		,
7. Unterhaltshilfe nach dem LAG (Nr. 14.7 WoGB)		,		,		,		,
8. Entschädigungsleistungen (Nr. 14.8 WoGB)		,		,		,		,
9. Renten nach dem BEG (Nr. 14.9 WoGB)		,		,		,		,
10. Sonstige Leistungen (Nr. 14.10 WoGB)		,		,		,		,
11. Berlinzulagen (Nr. 14.11 WoGB)		,		,		,		,
12. Dem Wohngeld vergleichbare Leistungen (Nr. 14.12 WoGB)		,		,		,		,
Summe (nach Abschnitt A Nr. 12 der Vorseite zu übertragen)		,		,		,		,

II. Von den unter Abschnitt I aufgeführten Einnahmen sind dem Jahreseinkommen hinzuzurechnen

	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf	DM	Pf
Nach Nr. 14.4 WoGB		,		,		,		,
Nach Nr. 14.5 WoGB		,		,		,		,
Nach Nr. 14.7 WoGB		,		,		,		,
Nach Nr. 14.9 WoGB		,		,		,		,
		,		,		,		,
		,		,		,		,
Summe (nach Abschnitt A Nr. 13 der Vorseite zu übertragen)		,		,		,		,

Muster 6 WoGB

Bewilligungsbehörde für die
Gewährung von Wohngeld

Ort, Datum

Gelocht	Geprüft

Wohngeld

Unterbrechung – Einstellung – Löschung

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd/Amt	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

I. a) Unterbrechung der Zahlung		91 87 00
Anweisungstag für die Unterbrechung (Tag, Monat, Jahr)		
b) Aufhebung der Unterbrechung		91 87 10
Anweisungstag für die Aufhebung (Tag, Monat, Jahr)		
II. Einstellung einer laufenden (gleichbleibenden) Zahlung des laufenden oder eines bereits abgelaufenen Bewilligungszeitraums		
	Mietzuschuß	04 87 00
	Lastenzuschuß	05 87 00
1. Erster Zeitraum		
a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1
b) Beginn des Bewilligungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt (Tag, Monat, Jahr)	773	
c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des (Tag, Monat, Jahr)	774	
2. Zweiter Zeitraum		
a) Das Wohngeld wird nicht mehr gewährt	771	1
b) Beginn des Bewilligungszeitraums, auf den sich die Einstellung erstreckt (Tag, Monat, Jahr)	773	
c) Einstellung der Wohngeldzahlung mit Ablauf des (Tag, Monat, Jahr)	774	
III. Löschung des Wohngeldkontos		09 87 00
Anweisungstag für die Löschung (Tag, Monat, Jahr)		

Anmerkung zu Abschnitt II:

Einmalig festgesetzte Wohngeldbeträge sind durch Anweisung von Unterschiedsbeträgen mit Muster 7 WoGB (Tz 3) aufzuheben oder zu berichtigen.

Unterschrift des Bearbeiters

Bewilligungsbehörde für die Gewährung
von Wohngeld

Gelocht	Geprüft

Eingabewertbogen

für die Auszahlung von Wohngeld
– Anweisung über Sollbeträge –

Wohngeldnummer				
RB	Kreis	Gmd/Amt	Lfd. Nr.	PZ
1	2-3	4-6	7-11	12

1.1	Antragsteller (Name, Vorname)	15-20	21
		01 87 00	Anrede-schlüssel
1.2	Anschrift (Postleitzahl – vier Stellen –, Wohnort, Straße, Hausnummer)	01 87 10	
1.3	Art der Auszahlung	01 87 01	Anrede-schlüssel
	a) Auszahlung an – falls nicht Antragsteller – (Name, Anschrift)	01 87 11	
	b) Überweisung des Wohngelds auf das Konto Nr. bei (Bank, Sparkasse, Postscheckamt)	02 87 00 02 87 10	
	Banknummer		
2.	Anweisung für die laufende Auszahlung von Wohngeld	06 87 00 06 87 10	
2.1	Betrag des monatlich bzw. vierteljährlich auszuzahlenden Wohngelds (mit Pfennigen eintragen, ggf. 00) DM		
2.2	Das Wohngeld ist auszuzahlen: monatlich = 1 vierteljährlich = 2		
2.3	Beginn der Auszahlung (Monat und Jahr, z. B. Januar 1967 = 01 67)		
2.4	Ende des Auszahlungszeitraums (Monat und Jahr, z. B. August 1967 = 08 67)		
2.5	Soll für den Auszahlungszeitraum – Tz 2.3 bis Tz 2.4 – (mit Pfennigen eingetragen, ggf. 00) DM		
3.	Anweisung für die Auszahlung oder Rückforderung von einmaligen Wohngeldbeträgen (Teilbeträge des laufenden Bewilligungszeitraums oder Festsetzungen für Zeiträume vor dem laufenden Bewilligungszeitraum)	23 87 00	
3.1	Erster Zeitraum		
	a) Anweisungstag (Tag, Monat, Jahr; z. B. 9. Februar 1967 = 09 02 67)		
	b) Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt (Tag, Monat, Jahr)		
	c) Auszahlender (schwarz einzutragender) oder rückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung) DM		
3.2	Zweiter Zeitraum		
	a) Anweisungstag (Tag, Monat, Jahr)		
	b) Beginn des Zeitraums, auf den sich die Festsetzung erstreckt (Tag, Monat, Jahr)		
	c) Auszahlender (schwarz einzutragender) oder rückzufordernder (rot einzutragender) Betrag (= Unterschiedsbetrag zur bisherigen Festsetzung) DM		

Das Rechenzentrum wird angewiesen, aus den Merkmalen dieses Eingabewertbogens die monatlichen bzw. vierteljährlichen Wohngeldzahlungen vorzubereiten, die von der Oberfinanzkasse der Oberfinanzdirektion Düsseldorf zu leisten sind.

Ort und Datum

Unterschrift des Bearbeiters

Wohngeldkontoblatt

[illegible][illegible]

.....
Bewilligungsbehörde für die
Gewährung von Wohngeld

.....
Ort, Datum

Betrifft: Weitergewährung von Wohngeld

Sehr geehrter Antragsteller!

Der Bewilligungszeitraum für die bisherigen Wohngeldzahlungen läuft ab am

Das Wohngeld kann nur weitergewährt werden, wenn Sie einen neuen Antrag stellen. Ich empfehle Ihnen daher, diesen Antrag unter Verwendung des beiliegenden Vordrucks mit den unten bzw. auf der Rückseite angekreuzten Unterlagen bis

spätestens am
bei der zuständigen Stelle einzureichen.

☐ Lückenloser Nachweis des Bruttoeinkommens vom bis
und zwar des Antragstellers und seiner zum Haushalt rechnenden Familienangehörigen, sofern sie Einkommen haben.
Hierzu bitte Formblatt Muster 2 WoGB benutzen.

☐ Meldekarte des Arbeitsamtes mit der Eintragung über bezogenes Arbeitslosengeld oder Arbeitslosenhilfe.

☐ Bei Kindern:

Bescheinigung des Arbeitgebers über die Bruttobeträge der Lehrlingsvergütung (Lehrvertrag) oder sonstigen Einkommensnachweis oder Nachweis über weiteren Schulbesuch.

☐ Rentenbescheide mit den letzten Veränderungsmitteilungen.

☐ Nachweis über Kindergeld, Ausbildungszulagen nach der Kindergeldgesetzgebung.

☐ Belege über Unterhaltszahlungen in Geld (Verpflichtungserklärung / Gerichtsbeschuß usw.), die Sie oder Ihre Haushaltsangehörigen erhalten.

☐ Letzter Einkommensteuerbescheid, Einkommensteuervorauszahlungsbescheid oder letzte Einkommensteuererklärung.

☐ Erklärung des Vermieters über Grund und Betrag der nach dem 30. Juni 1960 geltend gemachten Mieterhöhungen gem. § 18 des Ersten Bundesmietengesetzes, soweit die Mieterhöhungen im alten Antrag noch nicht berücksichtigt worden sind.

☐ Mietvertrag.

☐ Ärztliche Bescheinigung, wenn Einbeziehung eines besonderen Raumes in die Berechnung des Wohngeldes beansprucht wird.

☐ Unterlagen über die Belastung (gilt nur bei Anträgen auf Lastenzuschuß)

a) aus dem Kapitalsdienst (Darlehensbescheinigung),

b) aus der Bewirtschaftung (Betriebskosten, wie z. B. Steuer und öffentliche Lasten, Kosten der Wasserversorgung, Schornsteinreinigung, Sach- und Haftpflichtversicherung, Straßenreinigung, Kanalbenutzung und Müllabfuhr).

☐ Schriftliche Angaben über Untervermietung und Höhe der Untermiete.

Angaben über die Größe der untervermieteten Räume (möbliert, leer, mit/ohne Heizung). Diese Angaben sind vom Untermieter unterschriftlich zu bestätigen.

☐ Nachweis über die SBZ-Zuwanderer-/Aussiedler-Eigenschaft.

☐

☐

☐

☐

Ich darf Sie in Ihrem eigenen Interesse dringend bitten, darauf zu achten, daß die beiliegenden Formulare in allen Punkten lückenlos ausgefüllt sind, weil sonst die Bearbeitung Ihres Antrages durch unnötige Rückfragen verzögert wird.

Sollten Sie keinen Antrag auf Gewährung von Wohngeld stellen wollen, werden Sie um kurze Mitteilung gebeten.

Falls ich bis zum umseitig genannten Termin keine Nachricht von Ihnen erhalten habe, muß ich annehmen, daß Sie auf eine Zahlung von Wohngeld keinen Wert legen. Ich werde Ihren früheren Antrag dann als erledigt ansehen.

Um alle Anträge bearbeiten zu können, bitte ich dringend, von persönlichen Vorsprachen abzusehen. Falls eine Rücksprache erforderlich ist, werde ich Sie schriftlich einladen.

Hochachtungsvoll

Im Auftrag

Vorderseite

Muster 10 WoGB.....
(Bewilligungsbehörde).....
Ort und Datum

An die

Oberfinanzkasse
der Oberfinanzdirektion Düsseldorf**4 Düsseldorf**
Jürgensplatz 1

Betrifft: Zahlungsverhinderung Wohngeld

Der im Monat fällige Wohngeldbetrag für (Zahlungsempfänger: Wohngeldnummer, Name, Vorname)

.....
ist nicht auszuführen.

Banknummer	Kontonummer

Im Auftrag

Rückseite

Oberfinanzkasse
der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Düsseldorf,

I. 1. Die Anweisung ist verspätet eingegangen.

Abschnitt II vervollständigen.

2. a) Wv. bei Eingang der Auszahlungsliste.

b) Zahlungsbeleg „UNGÜLTIG“

Erledigt

3. Ablegen

II. Urschriftlich

der Bewilligungsbehörde zurückgesandt.

Die Zahlungsverhinderung ist nach dem Auszahlungstag eingegangen.

Der Betrag ist am ausgezahlt worden.

I. A.

Vorderseite

Muster 11 WoGB

Oberfinanzkasse
der Oberfinanzdirektion Düsseldorf

Düsseldorf,

An

.....
(Bewilligungsbehörde)**Betrifft: Rückläufe von Zahlungsbelegen über Wohngeldbeträge**

In der Anlage übersende ich Zahlungsbelege über nicht ausgezahlte Wohngeldbeträge (Rückläufe). Ich bitte, die Gründe für die Rückläufe zu ermitteln und ggf. — soweit noch nicht geschehen — dem Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen für jeden Einzelfall Anweisungen zur Berichtigung der Wohngeldkonten bzw. zur Zahlungseinstellung zu erteilen oder mir für den nächsten Auszahlungstag Zahlungsverhinderungen zuzuleiten.

Werden Anweisungen an das Rechenzentrum bis zum nächsten Anweisungsendtermin nicht erteilt oder liegen am Auszahlungstag Zahlungsverhinderungen bei mir nicht vor, so werden die in den Zahlungsbelegen genannten Beträge ausgezahlt.

Im Auftrag

Rückseite

.....
(Bewilligungsbehörde)

1. Die umstehend angegebene Zahl von zurückgekommenen Zahlungsbelegen hat beigelegt.
2. Die Aufklärung der Rückläufe ist durchzuführen. Erledigt
3. Z. d. A.

I. A.

2374

**Betr.: Wohngeld;
hier: Beginn der Berechnung des Wohngeldes durch
das Rechenzentrum der Finanzverwaltung**

RdErl. d. Ministers für Wohnungsbau und öffentliche
Arbeiten v. 3. 1. 1967

In Nr. 1 des gem. RdErl. vom 4. 10. 1966 (MBI. NW S. 1922; SMI. NW 2374) ist vorgesehen, daß die Berechnung des Wohngeldes und die Zahlbarmachung der berechneten und bewilligten Wohngeldbeträge vom 1. Januar 1967 an unter Mitwirkung des Rechenzentrums der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen erfolgt. Dementsprechend ist in Nr. 4 des genannten gem. RdErl. bestimmt worden, daß Anträge auf erstmalige Gewährung und Anträge auf Weitergewährung von Wohngeld für Bewilligungszeiträume, die nach dem 31. Dezember 1966 beginnen — mit Ausnahme der in Nr. 5 genannten Fälle —, nach den Antragsmustern 1 c WoGB (Mietzuschuß) bzw. 1 d WoGB (Lastenzuschuß) zu stellen sind.

Um den Bewilligungsbehörden den Übergang auf die Datenverarbeitung beim Rechenzentrum der Finanzverwaltung des Landes Nordrhein-Westfalen zu erleichtern, bin ich im Einvernehmen mit dem Finanzminister damit einverstanden, daß Anträge auf erstmalige Gewährung und Anträge auf Weitergewährung von Wohngeld auch noch auf den bisherigen Antragsmustern 1 a WoGB (Mietzuschuß) bzw. 1 b WoGB (Lastenzuschuß) gestellt werden können, sofern der Beginn des Bewilligungszeitraums vor dem 1. April 1967 liegt. In diesen Fällen erfolgt die Berechnung und die Zahlung des Wohngeldes nach dem im RdErl. vom 31. 3. 1965 (MBI. NW S. 592; SMI. NW 2374) und in den Wohngeldbestimmungen (WoGB) geregelten Verfahren. Die in das Rechnungsjahr 1968 fallenden laufenden Wohngeldzahlungen sind mit Muster 7 WoGB zur Zahlung durch die Oberfinanzkasse Düsseldorf anzuweisen. Den Bewilligungsbehörden bleibt es jedoch unbenommen, auch in den Fällen der personellen Berechnung des Wohngeldes die berechneten und zur Auszahlung gelangenden Beträge vom Beginn der laufenden Wohngeldzahlung an mit Muster 7 WoGB zur Zahlung durch die Oberfinanzkasse Düsseldorf anzuweisen.

An die Gemeinden und Gemeindeverbände
— als Bewilligungsbehörden für die
Bewilligung von Wohngeld —

— MBI. NW. 1967 S. 192.

Einzelpreis dieser Nummer 2,80 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 13,45 DM. Ausgabe B 14,65 DM.